

(2) **Untersuchungsorgane sind:**

1. die **Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern;**
2. die **Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit;**
3. die **Untersuchungsorgane der Zollverwaltung.**

(3) **Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen selbst durchführen sowie Ermittlungsverfahren jederzeit selbständig einleiten und einstellen.**

1. **Durchführung:** Die Ermittlungen sind von den staatlichen Untersuchungsorganen durchzuführen (Abs. 1). Durch die Aufzählung **aller** Untersuchungsorgane (Abs. 2) wurden diese mit besonderen Rechten ausgestatteten Organe eindeutig festgelegt. Die **Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte** sind den im Abs. 2 angeführten Untersuchungsorganen gleichgestellt (§7 Abs. 3 EG StGB/StPO). Gesetzlich zulässige Ausnahmen bilden die Durchführung der **Ermittlungen durch den Staatsanwalt** (Abs. 3) und die **Untersuchung durch andere staatliche Organe** nach Übertragung dieser Aufgabe durch den Staatsanwalt (§ 90). Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines **Seeschiffes** der Deutschen Demokratischen Republik oder an Bord eines **zivilen Luftfahrzeuges** ist der **Kapitän** oder **Kommandant** verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen (§11 EG StGB/StPO).

Die **Untersuchungsorgane** sind staatliche Organe, deren Hauptaufgabe in der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten besteht. Sie sind mit modernen technischen und anderen Mitteln ausgestattet, um den Kampf gegen die Kriminalität erfolgreich führen zu können. Die Untersuchungsorgane führen die Untersuchungen eigenverantwortlich durch. Sie unterliegen dabei gemäß § 89 der Aufsicht des Staatsanwalts, sind berechtigt, Ermittlungsverfahren einzuleiten und die nach der StPO zulässigen Untersuchungsmaßnahmen vorzunehmen. Bei der Durchführung der Untersuchungen können die Untersuchungsorgane von anderen Mitarbeitern ihrer Organe unterstützt werden.

2. **Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern** sind die mit der Untersuchung von Straftaten beauftragten Bereiche der Kriminalpolizei, die ein Dienstzweig der Deutschen Volkspolizei ist. Den Untersuchungsorganen des Ministeriums des Innern obliegt die Bearbeitung von Strafverfahren wegen

- Straftaten gegen die Persönlichkeit (3. Kapitel StGB)
- Straftaten gegen Jugend und Familie (4. Kapitel StGB)
- Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft (5. Kapitel StGB)
- Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum (6* Kapitel StGB)